



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.247 RRB 1885/0285</b>
Titel	<b>Bau- &amp; Niveaulinien verschiedener Straßen in Riesbach.</b>
Datum	07.02.1885
P.	403–405

[p. 403] In Sachen des Gemeindrathes Riesbach,  
betreffend Genehmigung der Bau- & Niveaulinien verschiedener Straßen,

hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Riesbach sucht mit Zuschrift vom 24. Januar um Genehmigung der Pläne für die Bau- & Niveaulinien folgender Zufahrtsstraßen zum Quai nach, nämlich:

1. Der Färberstraße von der Dufourstraße bis zum Quai,
2. “ Florastraße “ “ “ “ “ “
3. “ Mainaustraße “ “ “ “ “ “
4. “ Parallelstraße vom Quai bis zur Feldeggstraße.

Die bezügliche Publikation der Bau- & Niveaulinien an diesen Straßen habe mit derjenigen an andern Straßen unterm 7. Juli 1882 im Amtsblatt stattgefunden; Einsprachen dagegen seien keine erhoben worden.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

ad 1. Die Baulinien an der Färberstraße haben eine Distanz von 10.8<sup>m</sup>, wovon die beidseitigen Trottoirs je 2,4<sup>m</sup> einnehmen, somit noch 6.0<sup>m</sup> für Fahrbahn verbleiben. Die Niveaulinie fällt von der Dufourstraße bis zur Axe der Quaistraße mit 1.3‰.

ad 2. Die Baulinien an der Florastraße sind 12.0<sup>m</sup> von einander entfernt, die Trottoirs haben je eine Breite von 3.0<sup>m</sup> und die Fahrbahn eine // [p. 404] solche von 6.0<sup>m</sup>. Die Niveaulinie senkt sich von der Dufourstraße bis zur Parallelstraße mit 5,4‰, im Uebrigen ist sie horizontal.

ad 3. An der Mainaustraße liegen die Baulinien 22,0<sup>m</sup> auseinander. Diese Distanz vertheilt sich auf je 5,0<sup>m</sup> Vorplatz, je 3,0<sup>m</sup> Trottoirs und 6,0<sup>m</sup> Fahrbahn. Die Niveaulinie fällt von der Dufourstraße bis zur Parallelstraße mit 9‰ & weiter bis zur Axe der Quaistraße mit 3‰.

ad 4. Die Baulinien an der Parallelstraße haben eine Distanz von 21,0<sup>m</sup>, wovon je 3,0<sup>m</sup> auf die beidseitigen Vorplätze, je 4,0<sup>m</sup> auf die Trottoirs & 7,0<sup>m</sup> auf die Fahrbahn entfallen. Die Niveaulinie der Parallelstraße fällt von der Feldeggstraße bis zur Florastraße mit 4‰ & ist dann horizontal bis zur Axe der Quaistraße.

In den Niveauplänen ist die Randsteinhöhe längs der Baulinie am Seequai mit 411.10<sup>m</sup> eingeschrieben, dieselbe sollte aber nach Disp. I. Z. 3. litt. c des Regierungsbeschlusses vom 31. Dezbr. 1881, 411,15<sup>m</sup> betragen, da dort vorgeschrieben ist, es dürfe kein Theil des Quais tiefer als 15<sup>cm</sup> unter dem Nullpunkt des Pegels liegen. Diese Vertiefung um 5<sup>cm</sup> wird stattgefunden haben, weil in Riesbach überhaupt wenig Gefäll vom Innern des Bauterrains bis ans Quai vorhanden ist. Die Pläne sind im Doppel eingereicht & es stehen der Genehmigung // [p. 405] derselben keine Hindernisse im Wege.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Die vom Gemeindrath Riesbach eingereichten Pläne über die Bau- & Niveaulinien an der Färberstraße, Florastraße, Mainaustraße und Parallelstraße vom Quai bis zur Feldeggstraße werden genehmigt, jedoch unter der Bedingung daß die Höhenlage der Quaistraße & der Einmündung der Nebenstraßen gemäß Regierungsbeschluß vom 31. Dezbr. 1881 mit der Quote von 411,15<sup>m</sup> in Uebereinstimmung gebracht werde.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Riesbach unter Rückstellung des gerollten Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten & der übrigen Pläne.

[*Transkript: mdn/27.11.2015*]